

# Ein Virus ist um Umlauf, der auch töten wird – und er heißt nicht Corona.

Die Rede ist vom Absagevirus, der aktuell in der Veranstaltungsbranche grassiert und wohl auch den einen oder andern toten Veranstalter und Dienstleister hinterlassen wird.

In Teil I soll die Situation einer Absage einmal unter rechtlichen Aspekten betrachtet werden und Teil II soll als Handlungsempfehlung für die Durchführung einer Risikobewertung dienen.

## I. Die rechtliche Würdigung der aktuellen Situation

### 1. Darf ich jetzt überhaupt noch Veranstaltungen durchführen?

JA. Es wurde weder ein Verbot noch eine Notstandsregelung in Kraft gesetzt, welche der Durchführbarkeit von Veranstaltungen entgegensteht. Auch eine Empfehlung seitens der Behörden oder von Politikern ändert juristisch gesehen nichts an dieser Situation, da sie keine verbindliche Wirkung gegenüber Veranstaltern und Betreibern entfaltet. Das Robert- Koch- Institut schreibt: „grundsätzlich ist es möglich die Veranstaltung durchzuführen (s.o.)“ und Gesundheitsminister Spahn betont, dass die Entscheidungshoheit über die Absage von Veranstaltungen nicht bei den Politikern liegt und verbindliche Maßnahmen nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes nur von den Behörden vor Ort veranlasst werden können: „Statt eine Veranstaltung abzusagen, könnten auch Auflagen gemacht werden. Nur die Gesundheitsbehörden vor Ort könnten dann entscheiden.“<sup>1</sup>

### 2. Kann sich ein Veranstalter bei der Absage einer Veranstaltung auf ein Fall von „höherer Gewalt“ berufen und was wären die Konsequenzen?

Im Falle höherer Gewalt scheidet eine Haftung in der Regel aus. Der Leistungsschuldner wird gemäß § 275 BGB von seiner Lieferpflicht frei und Schadensersatzansprüche greifen nur bei Verschulden ein.

„Nach der Rechtsprechung des BGH muss für die Anwendung des Haftungsmaßstabes der höheren Gewalt das schädigende Ereignis durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführt worden sein, nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sein, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und auch durch äußerste und nach Sachlage mit vernünftiger Weise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen sein<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/gesundheit/coronavirus/coronavirus-spahn-gegen-grenzschiessung-und-absagen-von-veranstaltungen-16659888.html>

<sup>2</sup> [BGHZ 62, 351, 354 = BauR 1991, 331, 335, BGH NJW 1990, 1167](#)

Der Schaden tritt für die an der Veranstaltung beteiligten Firmen nicht durch das Virus selbst, sondern durch die Absageentscheidung des Veranstalters ein, und die „Absage“ einer Veranstaltung im Vorfeld, erfolgt, als bewusste Entscheidung des Veranstalters vielleicht „auf Grund“ aber nicht durch das Naturereignis, so dass vorliegend bei der Absage einer Veranstaltung kein Fall von höherer Gewalt angenommen werden kann.

### 3. Kann sich ein Veranstalter bei einer Absage der Veranstaltung auf ein Fall der rechtlichen Unmöglichkeit berufen?

Sofern, wie etwa in der Schweiz geschehen, ein konkretes Verbot der Durchführung von Veranstaltungen ausgesprochen würde, wären alle Beteiligten daran gebunden, so dass ein Fall von rechtlicher „Unmöglichkeit“ im Sinne des § 275 BGB vorliegen, und § 326 Abs. 1 S. 1 BGB als rechtsvernichtende Einwendung bewirken könnte, dass alle gegenseitigen Leistungsansprüche entfallen. Allerdings müsste selbst bei einem Verbotes geprüft werden, ob tatsächlich eine Fall der Unmöglichkeit vorliegt, da § 275 I BGB die dauernde Nichterbringbarkeit der Leistung voraussetzt und die zeitweilige Nichterbringbarkeit der Leistung nicht zum Ausschluss der Leistungspflicht führt.

Eine Ausnahme von der Unbeachtlichkeit der zeitweisen Nichterbringbarkeit der Leistung bildet das sog. absolute Fixgeschäft. Ein absolutes Fixgeschäft liegt dann vor, wenn der Zeitpunkt der Veranstaltung so wesentlich ist, dass eine Leistung nach dem entsprechenden Termin nicht mehr als Erfüllung gewertet werden kann. Ob ein Messe, ein Kongress oder sonst eine Veranstaltung als absolutes Fixgeschäft angesehen werden kann, ist von Einzelfall abhängig. In den meisten Fällen wird man dies verneinen müssen, weshalb immer erst versucht werden sollte, die Veranstaltung zu verschieben, bevor man sie endgültig absagt.

Bislang ist ein solches Verbote von keiner Behörden in Deutschland ausgesprochen worden, mit der Konsequenz, dass man sich bei einer Absage auch nicht auf ein Fall rechtlicher Unmöglichkeit berufen kann, und die Entscheidung im freien Ermessen der beteiligten Unternehmen liegt. Herr Spahn führte diesbezüglich aus: „Bei Firmen und Veranstaltungen zählt immer der Einzelfall. Jedes Unternehmen muss es selbst bewerten“, <sup>3</sup>

Die rechtliche Unmöglichkeit könnte aber auch für Dienstleister eine entscheidende Rolle spielen. Wenn keine Kündigung seitens des Auftraggebers erfolgt, der Veranstalter aber die Veranstaltung abgesagt und ggf. auch die Veranstaltungslage bereits gekündigt hat, hätte der Dienstleister kein Recht mehr das Gelände zu betreten, um z.B. einen Messestand aufzubauen. Insofern läge hier ein Fall der nachträglicher Unmöglichkeit vor, bei dem sich der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung auch in Bezug auf entgangenen Gewinn möglich ist und nach §§ 280 I, III, 283 S. 1, 275 I, 252 BGB bemisst.

---

<sup>3</sup> <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/gesundheit/coronavirus/coronavirus-spahn-gegen-grenzschiessung-und-absagen-von-veranstaltungen-16659888.html>

#### 4. Kann ein Veranstalter haftbar gemacht werden, wenn sich ein Besucher oder Aussteller seiner Veranstaltung mit dem Coronavirus infiziert?

Gemäß den Regelungen des § 38 VStättVO tragen Betreiber und Veranstalter die Verantwortung für die Sicherheit einer Veranstaltung. Dazu gehört auch ein angemessenes Maß an Hygiene und Schutz vor pathogenen Keimen und Viren.

Verantwortung und Haftung sind jedoch nicht dasselbe und auch nicht kongruent. Wer die Verantwortung für etwas trägt, muss im Schadensfall nicht automatisch auch dafür haften. Das Kriterium, welches darüber entscheidet, ob eine Person, welche für einen solchen Schaden verantwortlich ist, auch dafür haften muss, ist die Fahrlässigkeit. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Verkehrssicherungspflichten, in der Literatur teilweise in ihrem weiten Verständnis auch als Verkehrspflichten bezeichnet, sind die sich aus der Beherrschung einer Gefahr ergebenden Pflichten zur Ergreifung von Maßnahmen, um das bestehende Risiko für Dritte auf ein hinnehmbares Basisrisiko zu verringern. Wer also einen „Verkehr“ eröffnet, also eine Gefahr schafft oder andauern lässt, hat die nach Lage der Verhältnisse erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz dieser Personen zu treffen.<sup>4</sup>

Diese Sicherungspflicht wird indes nicht bereits durch jede bloß theoretische Möglichkeit einer Gefährdung ausgelöst; da eine absolute Sicherung gegen Gefahren und Schäden nicht erreichbar ist. Da auch die berechtigten Verkehrserwartungen nicht auf einen solchen absoluten Schutz ausgerichtet sind, beschränkt sich die Verkehrssicherungspflicht auf das Ergreifen solcher Maßnahmen, die nach den Gesamtumständen zumutbar sind und die ein verständiger und umsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.<sup>5</sup>

Haftungsbegründend wirkt demgemäß die Nichtabwendung einer Gefahr erst dann, wenn sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer Personen verletzt werden können.

Ein Nullrisiko gibt es also nicht und wird auch gesellschaftlich und juristische nicht gefordert, und sofern der Betreiber die nach dem Stand der Technik und der Erwartungshaltung der Teilnehmer hinreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, ist eine Haftung ausgeschlossen.

#### 5. Fazit

Wenn ein Veranstalter die Veranstaltung in der aktuellen Situation absagt, greifen die Stornierungs- und Rücktrittsregelungen, welche zwischen ihm und seinen Vertragspartnern vereinbart wurden.

---

<sup>4</sup> [vgl. BGH, Urteil vom 13.1.1979 i StR 412/70 und BGH Urteil vom 22.10.1974 VI ZR 149/73 - BGHZ 103, 338, 340](#)

<sup>5</sup> BGH, Urteil vom 13. November 2008

So wird er die Rückzahlungen von Standmieten an seine Aussteller als auch die Stornierungsgebühren des Location-Betreibers leisten müssen – im Interesse aller Beteiligten sollte jedoch stets versucht werden, sich gütlich zu einigen. Wenn der Veranstalter in die Insolvenz geht, können auch die größten Ansprüche nicht mehr durchgesetzt werden.

In Anbetracht des bestehenden Risikos sollte jeder Veranstalter im Rahmen einer Risikobewertung prüfen, ob eine Absage wirklich notwendig ist und welche Konsequenzen das für ihn haben würde. Für den Fall der Durchführung sollte er zudem die notwendige Maßnahmen, Notfallpläne und Kommunikationswege definieren und das Risiko regelmäßig überprüfen, da sich die Situation täglich ändern kann.

## II. Leitfaden für die Risikobewertung und Festlegung von Schutzmaßnahmen

Für die gebotene Risikobewertung von Veranstaltungen hat das Robert-Koch-Institut am 28.02.2020 einen [Leitfaden](#)<sup>6</sup> für Veranstalter und Betreiber veröffentlicht, den Sie auch über den Link am Ende des Berichts herunterladen können, aus dem ich im Abschnitt II vollständig zitiere:

„Massenveranstaltungen können dazu beitragen, das Virus schneller zu verbreiten. Daher kann je nach Einzelfall das Absagen, Verschieben oder die Umorganisation von Massenveranstaltungen gerechtfertigt sein, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen.“

### 1. Übertragungswege SARS-CoV-2

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Auch Übertragungen durch Schmierinfektionen sind beschrieben, betreffen allerdings nur einen kleinen Teil der Fälle. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Die Risiken sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß, daher sollten die jeweils Verantwortlichen in einem vorstrukturierten Risikomanagementprozess eine sorgfältige Abwägung der konkreten Maßnahmen treffen.

---

<sup>6</sup>[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risiko\\_Grossveranstaltungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.pdf?__blob=publicationFile)

## 2. Faktoren, die Übertragungen SARS-CoV-2 begünstigen

Das Risiko von großen und oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung hängt von der Zusammensetzung der Teilnehmer, Art und Typ der Veranstaltung sowie Möglichkeiten der Kontrolle im Falle eines Ausbruches zusammen. Ein höheres Risiko kann basierend auf folgenden Kriterien angenommen werden bei:

### (1) Eher risikogeneigter Zusammensetzung der Teilnehmer

- Kommt eine größere Anzahl von Menschen zusammen, hohe Dichte?
- Nehmen Menschen aus Regionen mit gehäuftem Auftreten von COVID-19-Fällen teil?
- Nehmen Menschen aus anderen bekannten Risikogebieten teil?
- Nehmen Menschen mit akuten respiratorischen Symptomen teil?
- Nehmen ältere Menschen bzw. Menschen mit Grunderkrankungen teil?

### (2) Eher risikogeneigter Art der Veranstaltung

- Hohe Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten?
- Enge Interaktion zwischen den Teilnehmenden (z.B. Tanzen)?
- Lange Dauer der Veranstaltungen?
- Keine zentrale Registrierung der Teilnehmenden?

### (3) Eher risikogeneigter Ort der Veranstaltung und Durchführung

- Sind bereits Infektionen in der Region der Veranstaltung aufgetreten?
- Gegebenheiten der Örtlichkeit: Indoor-Veranstaltungen, begrenzte Räumlichkeiten,
- schlechte Belüftung der Räume ?
- Begrenzte Möglichkeiten/Angebote zur ausreichenden Händehygiene
- Bereitschaft des Veranstalters zur Kooperation und Umsetzung von Maßnahmen.
- Hinweise zur operativen Umsetzung

Eine enge Abstimmung zwischen Veranstaltern und Gesundheitsbehörden vor Ort ist nötig in der Planungsphase, Phase der Durchführung der Veranstaltung und Phase nach der Veranstaltung, u.a. mit Teilen der Erreichbarkeitsdaten (24/7) und Etablierung von Kommunikationskanälen.

## 3. Mögliche Maßnahmen

Die Zuständigkeit zur Veranlassung von Maßnahmen für Veranstaltungen obliegt den Veranstaltern sowie den lokalen Behörden vor Ort. Grundsätzlich ist möglich, die Veranstaltung durchzuführen, unter Auflagen zu erlauben, das Format anzupassen, aber auch die Verschiebung oder Streichung der Veranstaltung sind möglich. Folgende Maßnahmen könnten getroffen werden, um das Risiko einer Übertragung und große bzw. schwerer Folgeausbrüche zu verringern:

- Eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes
- Aktive Information der Teilnehmer und Teilnehmerinnen über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene
- Teilnehmerzahl begrenzen bzw. reduzieren
- Ausschluss von Personen mit akuten respiratorischen Symptomen
- Eingangsscreening auf Risikoexposition und/oder Symptome
- Auf enge Interaktion der Teilnehmenden verzichten
- Veranstaltung verschieben oder je nach weiterer Entwicklung absagen.

Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen ist die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen extrem schwierig und es kann unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. In die Abwägung sollte daher mit einbezogen werden, ob Schwierigkeiten der schnellen Kontaktpersonenermittlung im Falle eines Ausbruchs zu erwarten sind.